

Jugendordnung

der Kyffhäuser-Kreissportjugend im Kyffhäuser-Kreissportbund e.V.

Vorbemerkung:

Die verwendeten Funktions- und Statusbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Wesen, Sitz

1. Die Kyffhäuser-Kreissportjugend (KKSJ) ist die Jugendorganisation im Kyffhäuser-Kreissportbund e.V. (KKS e.V.).
2. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des KKS e.V. selbstständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Ihr Sitz ist Sondershausen.

§ 2 Grundsätze und Werte

1. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Mitglieder des KKS e.V., die noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII), sowie die gewählten Jugendvertreter der Jugendleitungen der Vereine und Kreisfachausschüsse bilden die KKSJ. Ihre Interessen vertritt die KKSJ in sportlichen sowie allgemeinen Jugendfragen.
2. Die KKSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen. Sie tritt für die Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
3. Die KKSJ ist parteipolitisch unabhängig.
4. Die KKSJ setzt sich für Fairness und Teamgeist, für Chancengerechtigkeit, Gleichberechtigung, Integration und Inklusion ein.
5. Die KKSJ achtet auf das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und den damit verbundenen Schutz vor jedweder Form von Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art. Sie handelt nach der Erklärung des LSB und der THSJ zum Kinderschutz.
6. Die KKSJ tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.

§ 3 Zweck

1. Die KKSJ will die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite unterstützen. Sie setzt sich dafür ein, dass jedes Kind, jeder Jugendliche und jeder junge Erwachsene Sport treiben kann und jedem Talent die Möglichkeit zur Entfaltung gegeben wird.
2. Die KKSJ will durch die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Vereinen und Verbänden deren Recht auf körperliche und geistige Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen garantieren.
3. Die KKSJ nimmt Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dies geschieht, neben dem sportlichen Üben und Trainieren unter

Hauptverantwortung der Verbände und Vereine, vor allem durch eine interessante und abwechslungsreiche Jugendarbeit.

4. Die KKSJ strebt enge partnerschaftliche Beziehungen zu freien Trägern der Jugendhilfe und öffentlichen Institutionen an, insbesondere im Kyffhäuserkreis.
5. Die KKSJ setzt sich für die Pflege der internationalen Verständigung ein.

§ 4 Organe

Die Organe der Kreisportjugend sind:

- a) Mitgliederversammlung/ Kreisjugendtag,
- b) Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung (Kreisjugendtag)

1. Die Mitgliederversammlungen/ Kreisjugendtage sind das höchste Organ der KKSJ. Die Kreisjugendtage sind ordentliche und außerordentliche.
2. Die Mitgliederversammlungen/ Kreisjugendtage setzen sich aus den gewählten Jugendvertretern der Vereine und der Kreisfachverbände sowie den Mitgliedern des Vorstandes zusammen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung/ des Kreisjugendtages sind:
 - Beschluss von Arbeitsschwerpunkten für die Tätigkeit des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - Bestätigung des Kassenabschlusses und des Haushaltsplans,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Jugendordnung der KKSJ,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Delegierten zu den Landesjugendtagen/ -ausschüssen,
 - Beschlussfassung über Anträge.
4. Die Mitgliederversammlung/ der Kreisjugendtag arbeitet auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des KKSB e.V.
5. Die Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt. In dem Jahr, in dem der KKSB seinen Kreissporttag durchführt, heißt die Mitgliederversammlung „Kreisjugendtag“. Dieser soll mindestens einen Monat vor dem Kreissporttag tagen.
6. Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle drei Jahre statt. Er wird vier Wochen vorher vom Kreisjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen, wobei die Übermittlung per E-Mail die Schriftform wahrt. Gleiches gilt für die Einladung zur Mitgliederversammlung der Kreisportjugend.

Auf Antrag von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendtages kann ein außerordentlicher Kreisjugendtag einberufen werden.
7. Mitgliederversammlungen und Kreisjugendtage sollten grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen stattfinden. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Vorstand die Durchführung ohne physische Präsenz der Delegierten und Teilnehmer am Versammlungsort beschließen, z.B. in virtueller oder teil-virtueller Form.
8. Die Mitgliederversammlung/ der Kreisjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beide Gremien werden beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Delegierten nicht mehr anwesend ist.
9. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten.

Beschlüsse zur Veränderung der Jugendordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahl erfolgt gemäß der Wahlordnung des KKS e.V.

Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegt.

Im Rahmen einer (teil-)virtuellen Mitgliederversammlung können Beschlüsse ebenso im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Beschlussfassung auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail, wahrt die Schriftform.

10. Jeder Mitgliedsverein des KKS e.V., jeder Kreisfachausschuss sowie jedes Mitglied des Vorstandes hat bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme. Das Stimmrecht der Vereine und Kreisfachausschüsse sollte durch den gewählten Jugendwart wahrgenommen werden. Bei Verhinderung kann ein Vertreter bestimmt werden.

§ 6 Vorstand der Kreisportjugend

1. Dem Vorstand gehören an
mindestens:
 - ein Vorsitzender,
 - ein stellvertretender Vorsitzender,
 - ein Kassenwart,
 - ein Jugendsprecher, der zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht 27 Jahre alt sein sollte,sowie:
 - bis zu zwei Beisitzer.
2. In den Vorstand ist wählbar, wer Mitglied eines Sportvereins des KKS e.V. ist. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Kreisjugendtag für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, beruft der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Mitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl zu bestätigen ist.
3. Der Vorsitzende ist Präsidiumsmitglied des KKS e.V.
4. Der Vorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KKS e.V. Er entscheidet über die Verwendung der KKSJ zufließender Mittel.
5. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des KKS e.V., dieser (*alt: seiner*) Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages/ der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung/ dem Kreisjugendtag und dem Präsidium des KKS e.V. gegenüber rechenschaftspflichtig.
7. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist durch den Vorsitzenden eine Beratung binnen zehn Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Die Vorstandssitzungen sollten grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen stattfinden. Wenn es die Umstände erfordern, können auch virtuelle oder teil-virtuelle Vorstandssitzungen abgehalten werden. Beschlüsse des Vorstandes können ebenso im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlussfassung auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail, wahrt die Schriftform.
9. Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Interessen der KKSJ nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Vorstand ein volljähriges anderes Mitglied seiner selbst, welches die KKSJ rechtsgeschäftlich vertritt.
10. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, deren Tätigkeit spätestens mit der Wahlperiode des Vorstandes endet.

§ 7 Verwaltung der Kreissportjugend

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die KKSJ eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Geschäftsstelle arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes.
2. Die Geschäftsstelle wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter geleitet. Er ist innerhalb der Struktur des KKSB e.V. für die Belange der KKSJ verantwortlich.

§ 8 Rechnungsführung

1. Die Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des Kassenwarts.
2. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch zwei gewählte Kassenprüfer des KKSB e.V., denen jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung zu gewähren ist.
3. Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dieser ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur durch den ordentlichen Kreisjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufen außerordentlichen Kreisjugendtag beschlossen werden.

§ 10 Auflösung der KKSJ

Für die Auflösung der KKSJ ist der Kreisjugendtag zuständig. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder der KKSJ sowie des Vorstandes der KKSJ.

Bei Auflösung fällt das noch vorhandene Vermögen der KKSJ dem KKSB e.V. zu, das dieser vorzugsweise für die Jugendarbeit verwendet.

Sondershausen, den 20. Mai 2021